

**Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen  
(Fälle des § 13b UStG)**

**Hier: gesetzliche Neuregelung ab 01. Oktober 2014**

**Eine Ergänzung unserer Information an Sie vom 07.07.2014**

Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten Kroatien-Anpassungsgesetz die Regelungen zum Übergang Steuerschuldnerschaft gesetzlich neu geregelt. Damit ist die ursprüngliche, bis zum Februar 2014 geltende Rechtslage weitestgehend wiederhergestellt worden.

**Rechtslage ab dem 01.10.2014:**

- Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift dann, wenn der Auftraggeber (Leistungsempfänger) Unternehmer ist und nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt.  
**Besonderheit für „Bauträger“:**  
Diese sind von der Anwendung des § 13b ausdrücklich ausgeschlossen!!
- Das nachhaltige Erbringen von Bauleistungen wird angenommen, wenn das Finanzamt dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige „besondere Bescheinigung“ ausgestellt hat.
- 10%-Grenze: Für die Erstellung der Bescheinigung soll sich die Finanzverwaltung an der von der Verwaltung anerkannten 10 %-Grenze (Bauleistungen des Vorjahres müssen mehr als 10 % des Weltumsatzes des Unternehmers ausmachen) orientieren, d.h. Unternehmen unterhalb der 10%-Grenze unterliegen nicht den Regelungen des § 13b.
- Vereinfachungsregelung / Nichtbeanstandungsregelung  
Sind sich Leistender und Leistungsempfänger über die Anwendung des § 13b einig, wird dies nicht beanstandet, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen.

**Ergänzende Hinweise:**

- Leistungsempfänger und Bauunternehmer müssen künftig nicht mehr untereinander klären, ob bei der **einzelnen Leistung** die Steuerschuldnerschaft zur Anwendung kommt oder nicht. Wenn der Leistungsempfänger eine gültige „besondere Bescheinigung“ besitzt, ist er Steuerschuldner. Dies gilt selbst dann, wenn er diesen Nachweis dem leistenden Unternehmer gegenüber nicht verwendet.
- Die **„besondere Bescheinigung“** ist eine ganz neue Bescheinigungsart und nicht mit der Ihnen bekannten Freistellungsbescheinigung gleichzusetzen. Die Bescheinigung gilt maximal drei Jahre und kann nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Sie wird durch das Finanzamt auf Antrag nach dem **Vordruckmuster „USt 1 TG“** (siehe Anlage) ausgestellt, kann aber auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Für Umsätze, die **zwischen dem 15.02.2014 und dem 30.09.2014** ausgeführt werden, gelten die in unser Information vom 07.07.2014 dargestellten Grundsätze. Für das Jahr 2014 gibt es diverse Übergangsregelungen für Leistungen, die in den verschiedenen Zeiträumen begannen und später beendet wurden.
- Komplizierter wird es in Fällen, in denen der Leistungsempfänger für **vor dem 15.02.2014** erbrachte Bauleistungen nicht die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Übergangsregelungen in Anspruch nimmt, sondern sich für eine Rückabwicklung entscheidet.  
Hierfür wurde eine gesonderte Regelung geschaffen, die die Abwicklung vereinfachen kann, mittels einer Abtretungsregelung gegenüber dem Finanzamt.

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Wenn Sie in Einzelfällen Zweifelsfragen haben, bitte sprechen Sie uns an.

Dieses Schreiben wurde ausgearbeitet durch unsere Steuerberaterin Frau Sigrid Jöbsch, bei uns erreichbar unter 02241/14837-21.

Siegburg am 29.08.2014

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer

bescheinigt, dass \_\_\_\_\_  
(Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer \_\_\_\_\_

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des:** \_\_\_\_\_  
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

(Dienststempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)